



Staatl. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
N 7, 18, 68161 Mannheim

Mannheim, den 29. Mai 2018
☎ Durchwahl (0621) 292- 3511
Fax: (0621) 292- 2072
Aktenzeichen: M / rs
(Bitte bei Antwort
angeben)
E-Mail: praesidium@muho-mannheim.de

**Satzung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Mannheim über die Voraussetzungen der Beschlussfassung innerhalb der
Hochschule zu Angelegenheiten des ZMT sowie zum Inkrafttreten der
Ordnung des ZMT**

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim hat am 28.05.18 aufgrund von § 11 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG vom 1. Januar 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1
Zuständigkeiten

Veränderungen der Ordnung des ZMT bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats und des Senats. Die Kommunikation mit dem ZI erfolgt durch das Präsidium.

§ 2
Anhörungsrecht

Vor der Veränderung der Ordnung des ZMT oder des Kooperationsvertrags mit dem ZI sind die Zugehörigen des ZMT vom Präsidenten zu hören, falls die vorgesehenen Veränderungen nicht auf deren Initiative zurückgehen. Der Präsident hat dem Hochschulrat und dem Senat über die Stellungnahme der Zugehörigen des ZMT zu berichten.

§ 3
Inkrafttreten der Ordnung des ZMT

Die Ordnung des ZMT und ihre Änderungen werden nach Unterzeichnung durch die Verantwortlichen des ZI entsprechend der Satzung der Hochschule über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen bekanntgemacht. Eine Unterzeichnung durch die Vertreter der Hochschule kann erst am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats durchgeführt werden.

§ 4
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 29.05.18



Prof. Rudolf Meister, Präsident